



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 23.03.2020

Einreise von Asylbewerbern und ihre ärztliche Untersuchung seit Schließung der deutschen Außengrenzen infolge der Corona-Krise

Am 17.03.2020 beschlossen die EU-Staats- und -Regierungschefs Einreisebeschränkungen an den Außengrenzen der Europäischen Union. Mittlerweile bestehen auch Reisebeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Während die Einreise im Rahmen des Familiennachzugs ausgesetzt ist, können Asylbewerber weiterhin nach Deutschland einreisen. Bei der Einreise nach Deutschland sollen die betreffenden Personen eine Gesundheitsuntersuchung durchlaufen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Asylbewerber sind bis zur Beantwortung dieser Anfrage durch die Staatsregierung seit dem 17.03.2020 nach Deutschland bzw. Bayern eingereist (bitte auch im Folgenden die Beantwortung auf diesen Zeitraum beziehen)?..... 2
2. Über welche Grenzübergangsstellen bzw. Flughäfen und -plätze erfolgte die Einreise?..... 2
3. Über welche Länder führte die Reiseroute bis zur Einreise nach Deutschland?..... 2
4. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruhte die Erlaubnis zur Einreise, wenn die Personen über einen sicheren Drittstaat nach Bayern kamen? 2
5. Mussten sich die eingereisten Personen in Quarantäne begeben (bitte auf die Voraussetzungen und die Dauer der Quarantäne sowie auf die Anzahl der unter Quarantäne gestellten Personen eingehen)? 3
- 6.1 Bei wie vielen Personen wurde eine Gesundheitsuntersuchung durchgeführt (bitte auf das Verhältnis zwischen eingereisten und untersuchten Personen eingehen)? 3
- 6.2 Welche Gesundheitsuntersuchungen führten die bayerischen Behörden bei der Einreise durch (bitte auf Temperaturmessungen, Abstriche, Blutuntersuchungen usw. eingehen sowie die Krankheiten und Infektionen nennen, auf die hin untersucht wurde)? 3
- 7.1 Wo wurden die Gesundheitsuntersuchungen durchgeführt (bitte den Ort der Untersuchung nennen, z. B. unmittelbar an der Grenze, im Gesundheitsamt, Erstaufnahmeeinrichtung usw.)? 3
- 7.2 Welche Einrichtungen verfügen über die Möglichkeit, eingereiste Personen ärztlich zu untersuchen (bitte die Einrichtungen und Orte nennen, die in der Lage sind, ärztliche Untersuchungen an eingereisten Personen durchzuführen, die sich um einen Status als Asylbewerber bemühen)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 8.1 Bei wie vielen Personen wurde eine Krankheit diagnostiziert (bitte die registrierten Krankheiten angeben)? 4
- 8.2 Wie viele Personen wurden wegen einer diagnostizierten Krankheit wieder zurückgeschickt (bitte die Krankheiten angeben, die zur Rücküberstellung führten)? 4

Antwort

des Staatsministeriums für Innern, für Sport und Integration
vom 07.05.2020

Vorbemerkung:

Der Beantwortung wird der Zeitraum vom 17.03.2020 bis 31.03.2020 zugrunde gelegt. Dieser Zeitraum wurde festgelegt, damit alle beteiligten Stellen innerhalb der Staatsregierung ihren Beiträgen denselben Zeitraum zugrunde legen können und damit die Beantwortung im Sinne der Fragestellerin ermöglicht wird; das gilt auch für das Vorliegen eines etwaigen positiven Testergebnisses (relevanter Zeitraum).

- 1. Wie viele Asylbewerber sind bis zur Beantwortung dieser Anfrage durch die Staatsregierung seit dem 17.03.2020 nach Deutschland bzw. Bayern eingereist (bitte auch im Folgenden die Beantwortung auf diesen Zeitraum beziehen)?**

Zwischen dem 17.03.2020 und dem 31.03.2020 wurden 2418 Ausländer im System EASY (Erstverteilung von Asylsuchenden) des Bundes erfasst, hiervon wurde für 369 Personen die Zuständigkeit Bayerns festgelegt.

- 2. Über welche Grenzübergangsstellen bzw. Flughäfen und -plätze erfolgte die Einreise?**

Die Durchführung von Grenzkontrollen fällt in die Zuständigkeit der Bundespolizei und unterliegt somit dem Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Die Bayerische Grenzpolizei unterstützt hierbei in Absprache und mit Zustimmung der Bundespolizei durch eigenständige Grenzkontrollen. Im relevanten Zeitraum wurden durch die Bayerische Grenzpolizei bei eigenständig durchgeführten Grenzkontrollen keine Asylbewerber festgestellt.

- 3. Über welche Länder führte die Reiseroute bis zur Einreise nach Deutschland?**

Die Durchführung des Asylverfahrens, wozu auch die Befragung zu den gewählten Reiserouten zählt, liegt in der Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Bundesbehörde. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Antwort der Staatsregierung vom 02.09.2019 zu den Fragen 1.1 bis 2.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Stefan Löw und Roland Magerl (AfD) betreffend „Einreise von Asylbewerbern über den Luftverkehr“ (Drs. 18/3534).

- 4. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruhte die Erlaubnis zur Einreise, wenn die Personen über einen sicheren Drittstaat nach Bayern kamen?**

Die Anordnung der Einreisebeschränkungen erfolgt durch die Mitgliedstaaten nach einheitlichen Kriterien innerhalb des Schengenraums auf Vorschlag der Europäischen Kom-

mission und nach dem Beschluss der Staats- und Regierungschefs vom 17.03.2020. Die Durchführung von nationalen Grenzkontrollen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei. Die Einführung von vorübergehenden Grenzkontrollen und Einreisebeschränkungen hat nicht zu einer Änderung der bestehenden asylrechtlichen Regelungen wie § 18 Asylgesetz (AsylG) geführt. Welche Maßnahmen nach der Äußerung des Asylbegehrens im jeweiligen Einzelfall zu treffen sind, ist durch die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei vor Ort nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen (Antwort der Bundesregierung vom 06.04.2020 auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten des Bundestages Dr. Gottfried Curio [AfD], BT-Drs. 19/18467, S. 4).

5. Mussten sich die eingereisten Personen in Quarantäne begeben (bitte auf die Voraussetzungen und die Dauer der Quarantäne sowie auf die Anzahl der unter Quarantäne gestellten Personen eingehen)?

In Bayern werden seit dem 27.02.2020 alle Neuzugänge und Asylsuchenden, die seit 30.01.2020 in einem bayerischen ANKER angekommen sind, direkt nach Ankunft im ANKER separiert untergebracht und verdachtsunabhängig auf SARS-CoV-2 getestet. Bezogen auf den relevanten Zeitraum wurden zwei Personen positiv auf SARS-CoV-2 getestet, bei denen und ggf. bei deren Kontaktpersonen das jeweils zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Quarantänemaßnahmen angeordnet hat. Quarantänemaßnahmen nach der Einreisequarantäneverordnung galten im relevanten Zeitraum noch nicht, da diese erst mit Wirkung zum 10.04.2020 in Kraft getreten sind.

6.1 Bei wie vielen Personen wurde eine Gesundheitsuntersuchung durchgeführt (bitte auf das Verhältnis zwischen eingereisten und untersuchten Personen eingehen)?

Alle Ausländer, für die die Zuständigkeit eines bayerischen ANKERs festgelegt wurde, wurden auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet (siehe Antwort zu Frage 5) und nach §62 AsylG untersucht (siehe Antwort zu Frage 1). Zudem wurden alle Ausländer, die zunächst in einem bayerischen ANKER ankamen und dann in eine außerbayerische Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet wurden, getestet. Die genaue Zahl lässt sich mit vertretbarem Aufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erheben.

6.2 Welche Gesundheitsuntersuchungen führten die bayerischen Behörden bei der Einreise durch (bitte auf Temperaturmessungen, Abstriche, Blutuntersuchungen usw. eingehen sowie die Krankheiten und Infektionen nennen, auf die hin untersucht wurde)?

Im relevanten Zeitraum wurden keine Gesundheitsuntersuchungen bei der Einreise durchgeführt, da die Bayerische Grenzpolizei bei eigenständig durchgeführten Grenzkontrollen keine Asylbewerber festgestellt hatte (siehe Antwort zu Frage 2).

7.1 Wo wurden die Gesundheitsuntersuchungen durchgeführt (bitte den Ort der Untersuchung nennen, z. B. unmittelbar an der Grenze, im Gesundheitsamt, Erstaufnahmeeinrichtung usw.)?

Der Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 erfolgt direkt nach Ankunft im ANKER. Die Untersuchungen nach §62 AsylG erfolgen in der Regel durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt im ANKER.

7.2 Welche Einrichtungen verfügen über die Möglichkeit, eingereiste Personen ärztlich zu untersuchen (bitte die Einrichtungen und Orte nennen, die in der Lage sind, ärztliche Untersuchungen an eingereisten Personen durchzuführen, die sich um einen Status als Asylbewerber bemühen)?

An den Grenzkontrollstellen bestehen keine Möglichkeiten, eingereiste Personen ärztlich zu untersuchen. Bei Verdachtsfällen auf SARS-CoV-2-Infektionen verständigen die

Dienststellen der Bayerischen Grenzpolizei das örtlich zuständige Gesundheitsamt, welches die erforderlichen Folgemaßnahmen veranlasst.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 7.1.

8.1 Bei wie vielen Personen wurde eine Krankheit diagnostiziert (bitte die registrierten Krankheiten angeben)?

Bezogen auf den relevanten Zeitraum wurden zwei Personen positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Im Übrigen liegen keine Informationen zur Diagnose etwaiger anderer Krankheiten vor.

8.2 Wie viele Personen wurden wegen einer diagnostizierten Krankheit wieder zurückgeschickt (bitte die Krankheiten angeben, die zur Rücküberstellung führten)?

Siehe Antwort zu Frage 2.

6. Abgeordneter
Dr. Gottfried Curio
(AfD) Fällt unter „triftiger Grund“ die Äußerung des Asylbegehrens an einem Grenzübergang an der deutschen Grenze und ebenso während des Auftreffens einer asylbegehrenden Person im Bundesgebiet, die nicht über einen der Grenzübergänge in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelangte?
7. Abgeordneter
Dr. Gottfried Curio
(AfD) Wird die Einreise eines Asylbegehrenden nach Deutschland und die Verbringung in die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung ab dem 16. März 2020, 08:00 Uhr unter den in Frage 2 genannten Voraussetzungen der gewährt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. April 2020**

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einführung von vorübergehenden Grenzkontrollen und Einreisebeschränkungen haben nicht zu einer Änderung der bestehenden asylrechtlichen Regelungen geführt. Welche Maßnahmen nach der Äußerung des Asylbegehrens im jeweiligen Einzelfall zu treffen sind, ist durch die Beamtinnen und Beamten vor Ort nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

8. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Personen mit Verbindungen zu einer Organisation, die auf der „Liste von Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an Terrorhandlungen beteiligt waren und restriktiven Maßnahmen unterliegen sollen“ (oder auch: EU-Terror-Liste) stehen, nicht nach Deutschland bzw. in den Schengen-Raum (wieder-)einreisen, und wie stellt dies die Bundesregierung bei Personen sicher, die zwar Verbindungen zu eben diesen Organisationen haben, aber nicht selbst auf der Liste des Schengener Informationssystems stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 7. April 2020**

Die betreffenden Drittstaatsangehörigen im Sinne der Fragestellung werden grundsätzlich durch die Bundespolizei gemäß § 30 Absatz 5 Bundespolizeigesetz in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1987/2006 zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschlossen, sofern kein anderer Schengenstaat diese Ausschreibungen im SIS vornimmt bzw. bereits vorgenommen hat. Dies gilt entsprechend für gestohlene, unterschlagene oder sonst abhandengekommene Dokumente, die von diesen Personen möglicherweise genutzt werden. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Einreise dieser Personen in das Bundesgebiet bzw. in das Gebiet der Schengenstaaten zu verhindern.